

Redaktionelle Lesefassung !

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Reußenköge tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

(vom 14.05.2003, in der Fassung der II. Nachtragssatzung v. 08.12.2016)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 529) zuletzt geändert am 25.6.2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 126) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung

- vom 14.05.2003 (Ursprungssatzung),
- vom 21.05.2014 (I. Nachtragssatzung),
- vom 08.12.2016 (II. Nachtragssatzung),

folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die in der Gemeindevertretung Reußenköge tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 2 Bürgermeister/in und Stellvertreter/innen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zweck die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehren-

amtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter/innen

Die Regelung wird gestrichen und entfällt.

§ 4

Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6

Ausschussvorsitzende

(1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich:

Vorsitzende/r des Bauausschuss	150,00 Euro
Vorsitzende/r des Schul- und Sozialausschusses	100,00 Euro
Vorsitzende/r des Finanzausschusses	50,00 Euro

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro, begrenzt auf 4 Stunden täglich.

§ 8

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,40 €, begrenzt auf 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen

werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.

§ 10 Reisekosten/Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Wehrführerin/Wehrführer und Stellvertreter/innen

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 12 „Schiedsleute (Schiedsfrau/Schiedsman) und Stellvertreter/innen“

- (1) Die Schiedsfrau oder der Schiedsman oder deren Stellvertreter/in erhält für jeden abgeschlossenen Schlichtungsfall eine pauschale Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes für ein Mitglied der Gemeindevertretung (§ 4 der Entschädigungssatzung).
- (2) Die Schiedsfrau oder der Schiedsman erhält für die Bearbeitung von sog. „Tür- und Angelfällen“ eine Entschädigung in Höhe von pauschal 100 Euro jährlich. Die Stellvertreter/in der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes erhält für sog. „Tür- und Angelfälle“ eine Entschädigung in Höhe von pauschal 50 Euro jährlich.
Diese Entschädigung wird anteilig um jeweils 1/12 gekürzt für Monate, die die Schiedsfrau oder der Schiedsman bzw. deren/dessen Stellvertreter/in das Amt nicht ausgeübt hat.

- (3) Die dem Amt bzw. den Gemeinden zustehenden anteiligen Schiedsamtgebühren sind von der Schiedsfrau bzw. dem Schiedsmann nicht an das Amt bzw. die Gemeinde abzuführen.

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Die II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Reußenköge, den 14.05.2003

(Volquardsen)
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 14.05.2003: Aushang vom 06.06.2003 bis 21.06.2003

I. Nachtragssatzung v. 26.06.2014: Aushang vom 27.06.2014 bis 05.07.2014

II. Nachtragssatzung v. 08.12.2016: Aushang vom 12.12.2016 bis 20.12.2016